

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Organisationseinheit: Kämmerei	Datum 23.02.2023
-----------------------------------	---------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Hauptausschuss Bobitz (Vorberatung)	02.05.2023	N
Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	23.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Bobitz beschließt auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Sachverhalt

Mit Inkrafttreten der neuen Hundehalterverordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11.Juni 2022, wurde die Rasseliste des bisherigen § 2 Abs. 3 HundehVO M-V gestrichen.

Aktuell sind gem. § 3 HundehVO M-V, Hunde durch die Örtliche Ordnungsbehörde als gefährlich einzustufen, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen:

„§ 3 Abs. 1 HundehVO M-V

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

1. bei denen eine durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildete, über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft besteht,

2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),

3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben,

4. die durch ihr Verhalten wiederholt gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagd erfordern.“

Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden, wurden alle aktuell gültigen Änderungssatzungen zur Hundesteuer, sowie allgemeine Anpassungen eingearbeitet, worauf in der Anlage konkret hingewiesen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktuell steuerlich erfassten „Listenhunde“ müssen als „nicht gefährlich“ erfasst werden, somit entstehen ab dem 01.01.2023 steuerliche Mindereinnahmen.

Anlage/n

1	09 Hundesteuersatzung Bobitz kommentiert (öffentlich)
---	---

Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom _____ 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom ~~XXXX~~ folgende Satzung erlassen:

Kommentiert [SH1]: aktualisiert

Kommentiert [SH2]:

§ 1 Steuergegenstand

1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Bobitz.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:

- a) solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht,
- b) bissige Hunde.

(3) Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a sind:

- 1. Bullterier
- 2. American Pitbull Terrier
- 3. American Staffordshire Terrier
- 4. Fila Brasileiro
- 5. Dogue de Bordeaux
- 6. Mastieno Neapolitano
- 7. Mastino Espanol
- 8. Staffordshire Bull Terrier
- 9. Dogo Argentino
- 10. Mastiff
- 11. Bullmastiff
- 12. Tosa Inu
- 13. Bandog

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Rassen.

(4) Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b sind Hunde, die nachweislich einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein. Die Feststellung der Bissigkeit erfolgt durch den Amtstierarzt.

(5) Legt der Halter eines gefährlichen Hundes nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a eine Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde vor, aus der hervorgeht, dass der gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist, so gilt für diesen Hund der Steuersatz für Hunde nach § 1 Absatz 1. Die Bescheinigung verliert nach dem Wechsel des Hundehalters sowie nach Feststellung der Gefährlichkeit, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung, ihre Gültigkeit.

Kommentiert [SH3]: Bisheriger Inhalt – entfällt, s. § 6 der Satzung

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin ist der Hundehalter/ die Hundehalterin.

- (2) Hundehalter/ Hundehalterin ist, wer im Interesse seiner/ ihrer Haushaltsangehörigen in seinen/ ihren Haushalt Hunde aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

Kommentiert [SH4]: Bisher § 2 Abs. 3 d. Satzung

Kommentiert [SH5]: Bisher § 2 Abs. 4 d. Satzung

- (3) Als Hundehalter/ Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund pflegt oder in Verwahrung genommen hat, oder auf Probe zum Anlernen hält, (bisher § 2 Abs. 2 S. 2 d. Satzung) wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Kommentiert [SH6]: bisher § 2 Abs. 2 S. 3 d. Satzung
-Zeitraum von 2 Monaten aus den anderen Gemeinden übernommen

§ 3 Haftung

- (1) Ist der Halter/ die Halterin eines Hundes nicht zugleich Eigentümer/ Eigentümerin, so haftet der Eigentümer/ die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Verlaufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter/ derselben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erho-bene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.
- (6) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. des Kalenderjahres fällig.
- (7) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Kommentiert [SH7]: Neu – bitte um Zustimmung

(8) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

Kommentiert [SH8]: bisher § 11 der Satzung

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--|---------|
| 1. für den ersten Hund | 32,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 52,00 € |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 78,00 € |

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Absatz 1 beträgt der Steuersatz das Fünffache des jeweils entsprechenden Steuersatzes des Absatzes 1.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3 - 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Kommentiert [SH9]: Neu

§ 7 Steuerbefreiung

Kommentiert [SH10]: Bisher § 6 der Satzung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines amtlichen Dokumentes des Hundehalters/ der Hundehalterin abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden,

- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1-7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

Kommentiert [SH11]: Bisher § 7 der Satzung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in MV vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V 2012, 417) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bis dahin werden die Steuersätze des § 4 Abs. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung bereits vorher vorlag.

Kommentiert [SH12]: Neu bitte um Zustimmung

- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese ein Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

Kommentiert [SH13]: bisher § 9 d. Satzung

§ 9 Züchtersteuer

Kommentiert [SH14]: bisher § 8 der Satzung

- (1) Von den Hundezüchtern/ Hundezüchterinnen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VDH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs.1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
 3. für die Hunde keine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

Kommentiert [SH15]: Neu - bitte um Zustimmung

§ 11 Anzeigepflichten

Kommentiert [SH16]: bisher § 12

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.
- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt, durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem

Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 für den besagten Zweck zugänglich machen.

Kommentiert [SH17]: Neu

- (5) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.

Kommentiert [SH18]: Änderungssatzung v. 04.02.2020

§ 12 Steuermarken

Kommentiert [SH19]: Bisher § 13

- (1) Jeder Hundehalter/ Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 8 Abs. 4 erhält der Hundehalter/ die Hundehalterin zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/ die Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes soll die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben werden.

Kommentiert [SH20]: bisheriger Inhalt – jetzt raus

Kommentiert [SH21]: vorher „ist“

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Kommentiert [SH22]: bisher § 14

- (1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
Zuwiderhandlungen gegen §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kommentiert [SH23]: bisheriger Inhalt

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen/ der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, § 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zulässig:
Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Polizeidienststellen,
2. Ordnungsämtern,
3. Einwohnermeldeämtern,
4. Kontrolleinrichtungen anderer Kommunen,
5. Tierschutzvereinen,
6. Bundeszentralregister,
7. Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen/ Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Kommentiert [SH24]: Neu

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobitz vom 26.11.2004, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.02.2020 außer Kraft.

Bobitz, den ____ . ____ . 2023

Homann-Triebs (Dienstsiegel)
-Bürgermeisterin-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.